459

6. Die Unterlaffung ber Anzeigung von Polizeiverge= hen foll vom Richter erforscht, und gegen bie nachlaffis gen Polizei Beamten und Diener ex officio Ruge und Strafe verhängt werden; auch muffen die beharrlich Rach= laßigen ber Regierung, jur Anwendung ber Guspenfionsober Caffationsstrafe, angezeigt werben.

 \mathfrak{N} r. 4-6.

- 7. Die Thatigfeit ber Richter und Magistrate in Dolizeisachen muß von ben fürstlichen Beamten überwacht werden; und follen fie mit ben Richtern die Aufficht und Strafbefugniß über die polizeilichen Unterbeamten führen und ausüben.
- 8. Die von Eximirten verübten Frevel find, burch richterliche Bermittlung, ber fürstlichen Regierung gu benunciiren, welche burch Commissarien und resp. burch sich felbst besfalls cognosciret und urtheilt; bem zu einer 25 Rthlr. übersteigenden Bruchte Berurtheilten fteht nur eine, binnen 3 Tagen zu bewirkende Supplikation an ben ganbesherrn frei.

9. In verwickelten ober wichtigen Kallen ift, als Musnahme von der Regel, die Zulaffung eines fistalischen Unwalts und die Einleitung eines schriftlichen, jedoch fummarifch fistalischen Berfahrens gestattet.

- 10. Ueber die bei ben Lokalgerichten gefallten befinitis ven, fo wie über die in Appellatorio fcmebenden und fonst bei ber Regierung unmittelbar ausgesprochenen Urtheile, find halbjahrliche Liften an ben Landesherrn ein= zureichen.
- 11. Die altern hochstift-munfterschen Polizeiverordnun= gen follen von der fürstlichen Regierung revidirt und die auf das öffentliche Wohl bezüglichen, mit angemeffenen Bufagen und Abanderungen erneuert und publigirt werden.
- Bocholt ben 28. Januar 1804. (A. b. a. Geistliche Gerichtsbarkeit.)

Kurstlich = Salmisch = gemeinschaftliche Regierung.

Publikandum, wodurch bestimmt wird, bag - in Folge jungerer Bereinbarung — bis zur erfolgenden neuen Diocefan-Eintheilung, die Matrimonial = und Sponsalien= Sachen in erfter Inftang ferner beim Officialat = Gerichte

zu Munster verhandelt und entschieden werden sollen; daß Die desfallsigen Appellationen, por demselben Gerichte augebracht und instruirt und hiernach die inrotulirten Aften an eine fatholische Universität jum Rechtsspruch versandt werden follen; daß aber - in fo fern Sponfalien-Sachen burch ober nach der ersten Instanz-Entscheidung, causae meré civiles geworden sind, die Appellation an die fürst= liche Regierung gehet, welche die von ihr erkannten Progeffen bem Officialat = Gerichte burch Protofollar = Ertraft mittheilt.

Bocholt den 18. Februar 1804. (R. b. Stempel-Auflage.)

Fürstlich = Salmisch = gemeinschaftliche Regierung.

Bei ber burch veranderte Berhaltniffe obwaltenden Unzulänglichkeit ber im hochstift = munsterschen Stempel= Edifte vom 17. December 1764 (Dr. 446 b. 1sten Abth. b. G.) enthaltenen Bestimmungen, wird eine, die bishe= rigen Stempel : Befete und Gate gusammenfaffende und regelnde, am 11. April 1804 in ben Memtern Ahaus und Bocholt, fo wie in ber herrschaft Werth in Wirfungefraft tretende, neue Stempel=Dronung (in 32. §S.) publizirt, wonach alle Eingaben an ben Lan= besherrn und an die fürstlichen Regierungs =, Juftig= und Berwaltungs-Behörden; alle landesherrliche, lehnherrliche, gerichtliche, polizeiliche, administrative, außergerichtliche und privative Verhandlungen, Gnabenbezeugungen, Berleihungen, Urtheile, Entscheidungen, Taxationen, Attefte, Rednungen und Vertrage ober Ausfertigungen und Sandlungen, welchen offentlicher Glaube beizulegen beabsichtigt wird, — auch alle Quittungen, ihrem ganzen Inhalte nach, auf Stempelbogen verschiedenen Preises geschrieben und ebenfalls die Ralender und Spielkarten gestempelt werden muffen.

Zugleich wird behufs richtiger Anwendung des aus 8 Sorten (zu 1, 2, 4, 8 und 16 Grofchen, sowie gu 1, 2 und 4 Rthlr.) bestehenden Stempelpapiers, nach Maggabe ber Gattung und bes Werthgegenstandes ber Berhandlungen zc. eine alphabetische Tabelle ber Lettern, fo wie ber Ralender und Spielkarten, mit Angabe ihrer